



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

53. Jahrgang

Ansbach, 19. September 2008

Nr. 19

## Inhaltsübersicht

Seite

### Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Langensendelbach (Grundschule und Teilhauptschule I), Effeltrich (Grundschule und Teilhauptschule I) und Poxdorf (Grundschule und Teilhauptschule II), der Martin-Volksschule Forchheim (Grundschule) und der Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forchheim (Hauptschule), alle Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, sowie der Volksschule Baiersdorf (Hauptschule), Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 20. August 2008 Gz. 44-5103 d und vom 28. August 2008 Gz. 44.3-5103-2/07..... 122

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 9. September 2008..... 124

1. und 2. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, S-Bahn Nürnberg - Forchheim, Planfeststellungsabschnitt 17 "Erlangen", km G 16,840/Bestand km 16,525 - km 32,402  
Bekanntgabe des Erörterungstermins..... 125

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf "Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau" vom 31. Juli 2008..... 126

### Bekanntmachungen der Planungsverbände

257. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken ..... 127

Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken ..... 128

Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken ..... 131

### Sonstige Bekanntmachung

Bildung von fränkischen Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe "Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing" und Servicefachkraft für Dialogmarketing" an der Staatlichen Berufsschule Forchheim ..... 137

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 138

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Gemeinsame Verordnung  
der Regierungen  
von Oberfranken und Mittelfranken  
über die Änderung der Organisation  
der Volksschulen Langensendelbach  
(Grundschule und Teilhauptschule I),  
Effeltrich (Grundschule und Teilhauptschule I)  
und Poxdorf (Grundschule und Teilhauptschule II),  
der Martin-Volksschule Forchheim  
(Grundschule) und der Ritter-von-Traitteur-  
Volksschule Forchheim (Hauptschule), alle  
Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken,  
sowie der Volksschule Baiersdorf  
(Hauptschule), Landkreis Erlangen-Höchstadt,  
Regierungsbezirk Mittelfranken**

**Vom 20. August 2008 Gz. 44-5103 d  
und  
Vom 28. August 2008 Gz. 44.3-5103-2/07**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlassen die Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken folgende Gemeinsame Verordnung:

### § 1

#### Volksschule Langensendelbach

- (1) Die Volksschule Langensendelbach (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.
- (2) <sup>1</sup>Für die Gemeinden Langensendelbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und Marloffstein, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Langensendelbach (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Langensendelbach.
- (3) Der Sprengel der Volksschule Langensendelbach (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeinden Langensendelbach und Marloffstein.
- (4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Volksschule Langensendelbach (Grundschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

### § 2

#### Volksschule Effeltrich

- (1) Die Volksschule Effeltrich (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.
- (2) <sup>1</sup>Für die Gemeinde Effeltrich, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, wird eine Volksschule (Gemeineschule) als Grundschule für

die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Effeltrich (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Effeltrich.

- (3) Der Sprengel der Volksschule Effeltrich (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Effeltrich.

### § 3

#### Volksschule Poxdorf

- (1) Die Volksschule Poxdorf (Grundschule und Teilhauptschule II) wird aufgelöst.
- (2) <sup>1</sup>Für die Gemeinde Poxdorf, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, wird eine Volksschule (Gemeineschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Poxdorf (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Poxdorf.

- (3) Der Sprengel der Volksschule Poxdorf (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Poxdorf.

### § 4

#### Martin-Volksschule Forchheim (Grundschule)

- (1) In den Sprengel der Martin-Volksschule Forchheim (Grundschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Stadtteile Kersbach und Sigrizau der Stadt Forchheim eingegliedert.
- (2) <sup>1</sup>Für die Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine Volksschule (Gemeineschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Martin-Volksschule Forchheim (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Forchheim.
- (3) <sup>1</sup>Der Sprengel der Martin-Volksschule Forchheim (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Wesentlichen den Altstadt kern und das südliche Neubaugebiet der Stadt Forchheim und wird in seinen Grenzen wie folgt bestimmt:  
<sup>2</sup>Die Sprengelgrenze beginnt im Norden an der Adenauerbrücke. <sup>3</sup>Sie verläuft den RMD-Kanal entlang nach Süden bis zur Gemeindegrenze Hausen (nördlich der Bahnlinie Forchheim-Höchstadt a. d. Aisch), folgt von hier zunächst weiter in südlicher Richtung der Stadtgrenze Forchheim/Gemeindegrenze Hausen bis zur ehemaligen Gemeindegrenze Kersbach (im Flurbereich Angergrube) und dann in nordöstlicher Richtung dem Verlauf der früheren gemeinsamen Grenze Stadt Forchheim/ehemalige Gemeinde Kersbach bis zur Bahnlinie Bamberg-Nürnberg. <sup>4</sup>Die Sprengelgrenze führt dann diese Bahnlinie entlang nach Norden bis auf die Höhe der Heimgartenstraße (Nordostecke des Neuen Friedhofs), wendet sich hier westwärts und führt über die Heimgartenstraße und die Adenauerallee - B 470 - (die südlichen Straßenseiten jeweils einschließlich) bis zum Ausgangspunkt Adenauerbrücke zurück. <sup>5</sup>Der Sprengel erstreckt sich ferner auf die Stadtteile Kersbach und Sigrizau der Stadt Forchheim.

## § 5

**Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forchheim (Hauptschule)**

(1) In den Sprengel der Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forchheim (Hauptschule) werden bezüglich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Stadtteile Kersbach und Sigritzau der Stadt Forchheim eingegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forchheim (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Forchheim.

(3) Der Sprengel der Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forchheim (Hauptschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Sprengelgebiete der Anna-Volksschule Forchheim (Grundschule), der Martin-Volksschule Forchheim (Grundschule) und der Volksschule Forchheim-Reuth (Grundschule).

## § 6

**Volksschule Baiersdorf (Hauptschule)**

(1) In den Sprengel der Volksschule Baiersdorf (Hauptschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Gemeinden Effeltrich, Langensendelbach, Poxdorf und Marloffstein eingegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Baiersdorf und die Gemeinden Bubenreuth, Möhrensdorf und Marloffstein, alle Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, sowie die Gemeinden Effeltrich, Langensendelbach und Poxdorf, alle Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Baiersdorf (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Baiersdorf.

(3) Der Sprengel der Volksschule Baiersdorf (Hauptschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Stadt Baiersdorf sowie der Gemeinden Bubenreuth, Möhrensdorf, Marloffstein, Effeltrich, Langensendelbach und Poxdorf.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Volksschule Baiersdorf (Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

## § 7

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

<sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 8 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Verbandsschulen (Teilschulen) Effeltrich und Poxdorf sowie über die Auflösung der Volksschulen Effeltrich, Gaiganz, Kersbach und Poxdorf, sämtliche Landkreis Forchheim, vom 19. September 1969 (RABI Nr. 330).
2. §§ 2 bis 5 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken über die Auflösung der Volksschule Langensendelbach (Grund- und Hauptschule) und über die Neuerrichtung dieser Volksschule als Grundschule und Teilhauptschule I sowie über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Poxdorf (Grundschule und Teilhauptschule II) und Neunkirchen a. Brand (Grund- und Hauptschule) vom 15. Juni 1976/1. Juli 1976 (RABI OFr S. 101, RABI MFr S. 123).
3. § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Forchheim vom 23. Juni 1978 (RABI S. 91).
4. § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neugliederung der Volksschule Buckenhofen-Burk (Grundschule), der Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim (Grundschule), der Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim (Teilhauptschule II) und der Zentral-Volksschule Forchheim (Teilhauptschule I) vom 18. August 1982 (RABI S. 64).
5. § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neugliederung der Volksschule Buckenhofen-Burk (Grundschule), der Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim (Grundschule), der Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim (Teilhauptschule II) und der Zentral-Volksschule Forchheim (Teilhauptschule I) vom 18. August 1982 (RABI S. 64) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. November 1982 (RABI S. 93).
6. § 2 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken zur Änderung der gemeinsamen Rechtsverordnung vom 15.06./01.07.1976 über die Neugliederung der Volksschulen Langensendelbach, Poxdorf und Neunkirchen a. Brand und zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30.04.1969 über die Auflösung der christlichen Gemeinschaftsschulen und der katholischen Bekenntnisschulen in Erlangen und über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 22. Juni 1983/15. Juli 1983 (RABI OFr S. 70, RABI MFr S. 88).
7. §§ 1 und 2 der gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken über die Organisation der Volksschulen Poxdorf (Grundschule und Teilhauptschule II) und Langensendelbach (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, vom 11. Juli 1988/22. Juli 1988 (RABI OFr S. 60, RABI MFr S. 85).

8. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Organisation der Volksschule Effeltrich (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Forchheim, vom 11. Juli 1988 (RABI S. 61).
9. § 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Volksschulen in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, vom 22. Juli 1988 (RABI S. 84).
10. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Verleihung eines neuen Namens an die Zentral-Volksschule Forchheim (Hauptschule) vom 3. Juni 2002 (OFrABI S. 104).

Bayreuth, 20. August 2008

Regierung von Oberfranken  
Wilhelm Wenning  
Regierungspräsident

Ansbach, 28. August 2008

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 122

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 30. August 1972 über die  
Neuorganisation der Volksschulen  
in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der  
Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang,  
Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf,  
Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch,  
Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus**

**Vom 9. September 2008**

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175 (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Volksschule Nürnberg, Grundschule Gebersdorf".

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 30. August 1972 (RABI Nr. 31/1972, S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 24.2 erhält folgende Fassung:

"24.2 Volksschule Nürnberg,  
Robert-Bosch-Schule (Hauptschule)

- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
- b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Herriedener Straße (Grundschule), auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Helene-von-Forster-Schule (Grundschule), auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Grundschule Gebersdorf, auf den Teil des Sprengels der Volksschule Nürnberg, Georg-Paul-Amberger-Schule (Grundschule) südlich der Gustav-Adolf-Straße und der Nopitschstraße, auf den Teil des Sprengels der Volksschule Nürnberg-Eibach (Grundschule), der von folgenden Straßen und Linien begrenzt wird:  
im Osten von der Bahnlinie Nürnberg-Schwabach, im Westen von der Weißenburger Straße und im Süden von der Hafestraße."

2. § 3 Nr. 40 erhält folgende Fassung:

"40. a) Volksschule Nürnberg, Grundschule Gebersdorf

- b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- c) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen oder Linien begrenzt ist:

Norden: Rothenburger Straße  
Osten: Main-Donau-Kanal  
Süden: Bahnlinie Nürnberg-Ansbach  
Westen: Stadtgrenze."

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 9. September 2008

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 124

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**1. und 2. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, S-Bahn Nürnberg - Forchheim, Planfeststellungsabschnitt 17 „Erlangen“, km G 16,840/Bestand km 16,525 - km 32,402  
Bekanntgabe des Erörterungstermins**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. September 2008, Gz. 32-4354/DB-7/96**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß §§ 18, 18 a Nr. 5 AEG und § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin findet statt von Dienstag, dem 07.10.2008 bis Donnerstag, dem 09.10.2008, und kann bei Bedarf am Freitag, dem 10.10.2008 fortgesetzt werden.

Tagungsort: Redoutensaal Erlangen,  
Theaterplatz 1, 91054 Erlangen

Der Erörterungstermin wird wie folgt gegliedert:

- a) Dienstag, 07.10.2008  
**Beginn: 10:00 Uhr** Einlass ab 09:15 Uhr  
Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Behörden, Leitungsträger, der nach § 60 BNatSchG anerkannten Verbände und weiterer Verbände.
- b) Mittwoch, 08.10.2008  
**Beginn: 09:30 Uhr** Einlass ab 08:45 Uhr  
Erörterung der Einwendungen aus dem Bereich der Stadt Erlangen, mit Stadtteilen (einschließlich Einwendungen auf Unterschriftenlisten, die sich auf den Stadtbereich von Erlangen beziehen).
- c) Donnerstag, 09.10.2008  
**Beginn 09:30 Uhr** Einlass ab 08:45 Uhr  
Erörterung der Einwendungen aus dem Bereich der Stadt Nürnberg (Gemarkung Großgründlach) und der Einwendungen aus dem Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt (einschließlich Einwendungen auf Unterschriftenlisten, die sich auf den Stadtbereich von Nürnberg, Gemarkung Großgründlach und den Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt beziehen).
- d) Fortsetzung des Erörterungstermins am Freitag, dem 10.10.2008, 09:30 Uhr, sofern er nicht am 09.10.2008 vom Verhandlungsleiter beendet wurde.

Die Einwendungsführer können an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes teilnehmen.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist entsprechend der veröffentlichten Tagesordnung jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 125

**Fachsprengel für den Ausbildungsberuf "Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau"**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 2008 Gz. 44.1-5204-14/08**

Mit Verordnung vom 13.02.2008 (BGBl. S. 233) wurde der neue Ausbildungsberuf zum „Personaldienstleistungskaufmann“/zur „Personaldienstleistungskauffrau“ geregelt.

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02.07.2008 Nr. VII.4-5 O 9220.15-1-7.70 252 für die Beschulung in diesem Ausbildungsberuf nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 158) folgende

**Rechtsverordnung:**

1. Für den Ausbildungsberuf "Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau" wird ab der 10. Jahrgangsstufe an der

Staatlichen Berufsschule II Fürth  
Theresienstraße 15  
90762 Fürth

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sowie die Oberpfalz umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

## Bekanntmachungen der Planungsverbände

### Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 5. September 2008

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 257. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 29. September 2008, 09:30 Uhr,  
in Nürnberg, Rathaus, Rathausplatz 2,  
Kleiner Sitzungssaal, Zi. 45/II

stattfindet.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt – Bereich „Gewerbegebiet Hügelmühle“ durch den Zweckverband Brombachsee  
- erneute Behandlung nach Zurückstellung -

Nürnberg, 5. September 2008

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 127

### Tagesordnung

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO – LSchVO) vom 28. Juni 2000
2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das „Gebiet Schwabach-Ost, Bereich X“ östlich der Berliner Straße (Standortverlagerung Lebenshilfe Schwabach-Roth e. V.), Stadt Schwabach
3. Altstadtsanierung – vorbereitende Untersuchungen „Ortskern Forth“  
Markt Eckental, Lkr. Erlangen-Höchstadt
4. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie Bebauungsplan Nr. 16 „Fotovoltaikanlage Buch“, Gemeinde Gremsdorf, Lkr. Erlangen-Höchstadt
5. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Spardorf-West“, Gemeinde Spardorf, Lkr. Erlangen-Höchstadt
6. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, Lkr. Nürnberger Land
7. Bebauungsplan Nr. 29 für das Sondergebiet „Verbrauchermarkt Festungsstraße“, Markt Schnaittach, Lkr. Nürnberger Land
8. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Lkr. Erlangen-Höchstadt  
- erneute Behandlung nach Zurückstellung -
9. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marloffstein, Lkr. Erlangen-Höchstadt  
- erneute Behandlung nach Zurückstellung -

## **Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken**

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt folgende Geschäftsordnung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Abstimmung
- § 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter
- § 8 Handhabung der Ordnung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften
- § 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes
- § 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses
- § 13 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 14 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

### **§ 1 Beschlussfassung**

Die Verbandsversammlung und der Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

### **§ 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

### **§ 3 Vorbereitung der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.
- (2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) beim Planungsverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.
- (3) Ob später eingehende Anträge bei der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung. Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsräte und Stellvertreter sowie die eingeladenen Behörden. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Ab-

stimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

- (4) Nicht der Schriftform bedürfen
    1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie
      - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung
      - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
      - c) Übergang der Tagesordnung
      - d) Verweisung in den Planungsausschuss
      - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
      - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
      - g) Einwendungen zur Geschäftsordnung
    2. einfache Sachanträge, wie
      - a) Bildung von Arbeitsgruppen
      - b) Änderungsanträge während der Debatte
      - c) Zurückziehung von Anträgen
      - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge
  - (5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.
  - (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Regel durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Dazu hat der Planungsausschuss die Gegenstände eingehend zu beraten, einen Bericht abzufassen und erforderlichenfalls einen Beschlussentwurf zu erarbeiten.
- ### **§ 4 Geschäftsgang**
- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:
    1. Eröffnung der Sitzung
    2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenheit
    3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (§ 8 Verbandssatzung)
    4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber
    5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse
    6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden
    7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
  - (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.



## § 5 Beratung

- (1) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Anderenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Geschäftsordnungsanträge
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge zur Zurückziehung.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (9) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

## § 6 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung
  2. Beschlüsse des Planungsausschusses zu dem Beratungsgegenstand
  3. weitergehende Anträge
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder Nr. 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. Die Verbandsräte antworten mit „Ja“ oder „Nein“ und übergeben die entsprechende amtliche, den Namen des Verbandsmitglieds tragende Stimmkarte dem Verbandsvorsitzenden, der sie im Beisein des Stimmberechtigten in eine Urne legt. Hierbei hat er sich davon zu überzeugen, dass die abgegebene Stimmkarte den Namen des Verbandsmitglieds trägt. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (5) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

## § 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge vorliegen.
- (2) Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Vorsitzenden und für die Wahl der Stellvertreter vorzulegen. Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von Verbandsräten tragen, die zusammen mindestens 5 v. H. der Stimmen aller Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes vertreten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) Die Wahlvorschläge sind beim Verbandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich einzureichen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet ein Wahlausschuss, der vom Verbandsvorsitzenden nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (4) Für jeden Verbandsrat ist ein Umschlag vorzubereiten, der gestückelte Stimmkarten entsprechend der Einwohnerzahl nach Art. 7 Abs. 2 BayLplG des durch ihn vertretenen Verbands-

mitglieds enthält. Die Stimmmarken sind wie folgt gestückelt:

100 Stimmen  
10 Stimmen  
1 Stimme

- (5) Jeder Verbandsrat erhält für jede Wahl einen offenen Umschlag mit den Stimmmarken. Er hat nachzuprüfen, ob der Umschlag die ihm zustehenden Stimmmarken enthält. Der Umschlag wird anschließend mit einer Siegelmarke verschlossen und dem Verbandsrat übergeben. Stehen in einer Versammlung mehrere Wahlen an, so können die erforderlichen Umschläge den Verbandsräten auf einmal übergeben werden. In diesem Fall müssen die Umschläge für jede Wahl besonders gekennzeichnet sein.
- (6) Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von ihnen vertretenen Verbandsmitglieds. Anschließend geben sie in einer nicht einsehbaren Wahlkabine ihre Stimme ab. Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmmarken in die entsprechende Urne.
- (7) Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmmarken in getrennte Behälter gelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (8) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so kann jeder Verbandsrat gewählt werden. In diesem Falle ist jedem Verbandsrat neben den Unterlagen nach Abs. 4 und 5 ein weiterer Umschlag und ein Stimmzettel, der ggf. auch den einzigen gültigen Wahlvorschlag enthält, auszuhändigen. Gewählt wird durch unveränderte Abgabe des etwaigen Wahlvorschlags oder durch Einsetzen des Namens einer anderen Person, die unverwechselbar bezeichnet werden muss (z. B. entsendendes Verbandsmitglied, Beruf, Anschrift). Der Stimmzettel und der verschlossene Umschlag mit den Stimmmarken werden in den weiteren Umschlag gesteckt und dieser verschlossen. Für den Ablauf der Wahl gilt im übrigen Absatz 6 entsprechend.
- (9) Bei der Wahl nach Absatz 8 sind für die Stimmenauszählung nach Leeren der Urnen zunächst die Umschläge zu zählen. Anschließend ist der äußere Umschlag zur Entnahme des Stimmzettels und des Umschlags mit den Stimmmarken zu öffnen. Stimmzettel, die die gleichen Namen enthalten, sind einschließlich der dazugehörigen Umschläge mit Stimmmarken zusammenzufassen. Danach sind die Umschläge zu öffnen. Die Stimmmarken zusammengefasster Stimmzettel sind insgesamt auszuzählen, die übrigen sind einzeln auszuzählen.

Im Anschluss daran ist das Wahlergebnis festzustellen.

- (10) Erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und/oder der Stellvertreter des Vorsitzenden durch offene Abstimmung gem. § 8 Abs. 9 Satz 2 der Verbandsatzung, so gelten § 8 Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Abs. 1 der Verbandsatzung sowie § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## § 8

### Handhabung der Ordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

## § 9

### Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Tonbandaufnahmen durch den Protokollführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlauf aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung
  2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
  3. Namen der anwesenden Verbandsräte
  4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände
  5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
  6. Abstimmungsergebnis

7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates
  8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

#### **§ 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften**

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. Sie können beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

#### **§ 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes**

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschrift über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes einsehen.

#### **§ 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses**

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht besondere Bestimmungen hierfür bestehen.

#### **§ 13 Erledigung laufender Angelegenheiten**

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den Regionalen Planungsverband bis zu einem Betrag von 5.000,00 € eingehen.

#### **§ 14 Verteilung der Geschäftsordnung**

Den Verbandsräten, ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Planungsausschusses und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 10. September 2008

R. Schwemmbauer  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 128

### **S a t z u n g des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken**

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27.12.2004 (GVBl S. 521) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region 8 folgende Satzung:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen
- § 3 Aufgaben des Verbandes

##### **II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung**

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung

##### **III. Abschnitt: Verbandswirtschaft**

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Deckung des Finanzbedarfes
- § 17 Kassenverwaltung
- § 18 Örtliche und Überörtliche Prüfung

##### **IV. Abschnitt: Schlussvorschriften**

- § 19 Aufsicht
- § 20 Öffentliche Bekanntmachung
- § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten

#### **I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Für die Region 8 besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen „Westmittelfranken“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Ansbach. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden beim Landkreis Ansbach geführt.

##### **§ 2 Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach A I 5.1 i. V. m. Anhang 1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

### § 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
  2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
  3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
  4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;
  5. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Falls dies in Anspruch genommen werden soll, wendet sich grundsätzlich mindestens ein betroffenes Mitglied an den Verbandsvorsitzenden, der über das weitere Vorgehen entscheidet.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibungen sowie zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen Höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.

## II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung

### § 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Planungsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt und eine Große Kreisstadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen. Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
1. Verlust der Wählbarkeit;
  2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
  3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
  4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren

Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

### **§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung),
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

### **§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die Oberste und Höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der Höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

### **§ 8 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitgliedes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.
- (3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahreschluss ungerader Jahre fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner

- kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

### **§ 9 Planungsausschuss**

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.
- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein erster und ein weiterer Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
1. Rücktritt aus wichtigem Grund
  2. Abberufung aus wichtigem Grund
  3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung
- Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.
- (6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium.

### **§ 10**

#### **Aufgaben des Planungsausschusses**

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
  2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
  3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird,
  4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
    - a) Beschlussfassung über die Haushaltsatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
    - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
    - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung.
  5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

### § 11

#### Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die Oberste und die Höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der Höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

### § 12

#### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gem. § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von bis zu 6 Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

### § 13

#### Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Regionalen Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

**§ 14****Rechtsstellung und Entschädigung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken entschädigt.

**III. Abschnitt: Verbandswirtschaft****§ 15****Anzuwendende Vorschriften**

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

**§ 16****Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 9 BayLplG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Die Umlage wird nach der Stimmenzahl in der Versammlung (§ 7 Abs. 7) bemessen.

**§ 17****Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden vom Landkreis Ansbach geführt.

**§ 18****Örtliche und Überörtliche Prüfung**

- (1) Für die Örtliche Rechnungsprüfung gilt Art. 89 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 sowie Abs. 4 der Landkreisordnung.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

**IV. Abschnitt: Schlussvorschriften****§ 19****Aufsicht**

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken als Höhere Landesplanungsbehörde.

**§ 20****Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Mittelfränkischen Amtsblatt.

**§ 21****Verweisung auf andere Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung oder das Bayer. Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

**§ 22****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 25.11.2003 außer Kraft.

Ansbach, 10. September 2008

R. Schwemmbauer  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 131



## Sonstige Bekanntmachung

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung von fränkischen Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe "Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing" und "Servicefachkraft für Dialogmarketing" an der Staatlichen Berufsschule Forchheim**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken über die Bildung von fränkischen Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe "Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing" und "Servicefachkraft für Dialogmarketing" vom 10. November 2006**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing" (Jahrgangsstufen 10, 11 und 12) wird an der Staatlichen Berufsschule Forchheim ein fränkischer Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken umfasst.
2. Für den Ausbildungsberuf "Servicefachkraft für Dialogmarketing" (Jahrgangsstufen 10 und 11) wird an der Staatlichen Berufsschule Forchheim ein fränkischer Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken umfasst.
3. Diese Bekanntmachung tritt
  - für die Jahrgangsstufen 10 mit Wirkung vom 1. August 2006
  - für die Jahrgangsstufen 11 am 1. August 2007
  - für die Jahrgangsstufe 12 am 1. August 2008 in Kraft.

Bayreuth, 10. November 2006

Regierung von Oberfranken  
Brosig  
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 137

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Heinz/Groß

#### **Landeswahlrecht in Bayern**

Landeswahlgesetz/Bezirkswahlgesetz/Landeswahlordnung

Kommentar für den Praktiker

20. Lieferung, Rechtsstand 1. August 2008, 53,32 €

ISBN 3-556-04200-2

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hillermeier u. a.

#### **Kommunales Vertragsrecht**

72. Ergänzung inkl. CD-ROM, 40,10 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schwenk/Frey/Zeis

Finanzrecht der Kommunen I

#### **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/**

#### **Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

125. Lieferung, Rechtsstand 1. Julil 2008, 49,70 €

ISBN 978-3-556-90010-9

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

#### **Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

45. Lieferung, Rechtsstand 1. Mai 2008, 49,46 €

ISBN 978-3-556-90020-8

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

#### **Das Schulrecht in Bayern**

135. Ergänzung inkl. gesetzlich vorgeschriebene

Aushänge Schule, 41,50 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Leonhardt

#### **Jagdrecht Bayern**

Kommentar

49. Lieferung, 47,36 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zängl/Conrad

#### **Bayerisches Disziplinarrecht**

31. Aktualisierung, Stand: 1. Juni 2008, 59,85 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/ Rothbrust

#### **Dienstrecht in Bayern II**

112. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 52,14 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove

#### **EU-Hygienepaket**

11. Aktualisierung, 52,50 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hölzl u. a.

#### **Gemeinde-/Landkreis-/Bezirksordnung Bayern**

41. Aktualisierung, Ladenpreis 58,90 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

#### **Fischereirecht in Bayern**

47. Aktualisierung, 59,90 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zimmermann/Büchner

#### **Kommunalrecht in Bayern**

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale

Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales

Haushalts- und Unternehmensrecht

108. Lieferung, Rechtsstand 15. Juni 2008, 44,10 €

ISBN 978-3-556-02032-6

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Molodovsky/Famers

#### **Bayerische Bauordnung**

Kommentar mit einer Sammlung baurechtlicher Vorschriften

86. Aktualisierung, Stand 1. Juli 2008, 49 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

#### **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

93. Aktualisierung, Stand: Juli 2008, 77,80 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Pascher/Kubosch

#### **Berufliches Schulwesen in Bayern**

128. Ergänzung inkl. Broschüre "Grundkurs Schulrecht III", 46 €

ISBN 978-3-556-90020-8

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Betreuungsgesetz**

42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand 23. Januar

1992, 100 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Deutsches Gesundheitsrecht**

258. Ergänzungslieferung, 102 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Büchs/Walter

#### **Baurecht in Bayern**

111. Ergänzungslieferung, 44,32 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weber u. a.

#### **Das Urlaubsrecht des öffentl. Dienstes**

72. Aktualisierung, 56,40 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß u. a.

#### **Beamtenrecht in Bayern**

Kommentar

148. Aktualisierung, 75 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH